

## Vorblatt

### **Problem:**

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22 b Abs. 1 u. 3 NG 1990)

### **Ziel:**

Errichtung des „Europaschutzgebietes Auwiesen - Zickenbachtal“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

### **Lösung:**

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22 b Abs. 1 NG 1990

### **Alternativen:**

keine

### **Kosten:**

Keine

### **EU - (EWR - ) Konformität:**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368 (CELEX Nummern: 31979L0409, 32006L0105), umgesetzt.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Gesetzlicher Rahmen**

1. Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Arten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, geeignet sind, mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.
2. Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.  

Das gegenständliche Europaschutzgebiet ist identisch mit dem Naturschutzgebiet Auwiesen - Zickenbachtal, welches von der Burgenländischen Landesregierung mit Verordnung vom 28. April 1993, LGBl. Nr. 45/1993 zum Naturschutzgebiet erklärt wurde.

Durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf wird die zuletzt genannte Verordnung nicht geändert.
3. Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
4. Da die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zur Erklärung zum „Europaschutzgebiet Auwiesen Zickenbachtal“ vorliegen bzw. erfüllt werden müssen, war die gegenständliche Verordnung zu erlassen.

#### **II. Naturräumliche Beschreibung**

Das „Europaschutzgebiet Auwiesen Zickenbachtal“ ist rund 5 km südlich von Stegersbach und 12 km NW von Güssing gelegen. Das Gebiet wird in NW-SE-Richtung vom Zickenbach durchflossen, der bei Güssing in den Strem-Bach mündet. Das 40,9383 ha große Gebiet stellt eine der schönsten Feuchtländschaften des Südburgenlandes dar. Es kann in seiner Gesamtheit als Auenüberflutungsmoor betrachtet werden. Kleinfächig kommen an Wasseraustritten Quellmoore zur Ausbildung. Die Torfbildung wird durch einen ständig hohen Grundwasserspiegel mit geringer Schwankungsbreite und Überschwemmungen mit Fremdwasser ausgelöst.

Die Vegetation ist durch ein reichhaltiges Mosaik aus frischen bis feuchten Wiesen, Wiesenbrachen, Großseggenrieden, Schilfröhrichte und Grauweidengebüschen gekennzeichnet. Bachbegleitend sind Baumweidenbestände ausgebildet. Durch Nutzungsaufgabe haben sich Teile des Gebietes zu Dominanzbeständen der Goldrute (*Solidago gigantea*) entwickelt. An wenigen Stellen haben sich Fragmente von Niedermooren mit Kriech-Weide (*Salix repens*) und Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum langustifolium*) erhalten. Die Vorkommen der Gelben Teichrose (*Nuphar lutea*) sind in Restbeständen erhalten. Die gemähten Wiesen im Untersuchungsgebiet zählen als Bachkratzdistel-Feuchtwiesen zu einem, im Südburgenland weit verbreiteten Typ.

Die Vogelfauna ist durch eine große Vielfalt gekennzeichnet. Ursprünglich waren Arten der Feuchtwiesen und Schilfröhrichte für das Gebiet typisch (Wiesenweihe, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Braunkehlchen). Diese sind im Zuge der Lebensraumveränderung aber im Rückgang begriffen oder stagnieren. Arten der Gebüsche und Wälder finden infolge der fortschreitenden Sukzession immer günstigere Bedingungen vor und breiten sich daher aus (Mönchsgrasmücke, Meisen, Spechte). Wachtel und Wachtelkönig finden zumindest in manchen Jahren geeigneten Lebensraum vor. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung als Nahrungsgebiet für Störche und ziehende Greifvögel.

#### **III. Schutzzinhalte**

Für den im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgelisteten Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ist das Gebiet als Nahrungsraum von Bedeutung, sowohl für die Brutpaare umliegender Ortschaften als auch am Durchzug.

Von den gemäß Artikel 4, Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu erhaltenden Zugvögeln ist das Gebiet vor allem für zwei Arten von besonderer Relevanz: Der Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) ist eine Charakterart der ehemals extensiv genutzten, mit Gebüsch und Röhricht bestandenen Talwiesen des Südburgenlandes, im Europaschutzgebiet ist nach wie vor ein ausgesprochen großer Bestand erhalten. Das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), eine Zeigerart für extensiv bewirtschaftetes Grün- und Weideland in feuchten bis frischen Lagen, hat hier eines der wenigen österreichischen Tieflandvorkommen, diese Art profitiert von der Beweidung.

#### **IV Kosten:**

Mit der Erklärung des bestehenden Naturschutzgebietes „Auwiesen - Zickenbachtal“ zum Europaschutzgebiet sind keine weiteren Kosten verbunden.

Die Entschädigung der Flächen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden wie bisher aus dem laufenden Budget der Abteilung 5, aus Fördermitteln des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) oder im Rahmen von Fördermaßnahmen des Programms „Ländliche Entwicklung“ Achse 3, Bereich Naturschutz getragen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Die Flächengröße beträgt 40,94 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

### **Zu § 2 und § 3:**

Auf die Festlegung von Geboten und Verboten kann auf Grund der in der Verordnung vom 28. April 1993, LGBl. Nr. 45/1993, enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Gebietes verzichtet werden.

Der Erhaltungszustand der in § 3 angeführten Vogelarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

### **Zu § 4:**

Die Festlegung der Zulässigkeit der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wie im Naturschutzgesetz festgelegt zu wahren.

Eine übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung beinhaltet jedenfalls regelmäßigen Fruchtwechsel (Fruchtfolge) auf Ackerflächen. Ebenso werden ein- bis mehrmalige Nutzung des Grünlandes unter diesem Begriff zusammengefasst.

Ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet lebenden Vogelarten wird vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stilllegungen und extensive Bewirtschaftungsformen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.